

A.**Allgemeine Bedingungen für den Verkauf
von elektronischen Zahlungssystemen und für sonstige Leistungen der Verifone GmbH****§ 1 Geltung**

- (1) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Verifone GmbH (nachfolgend „**Verifone**“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**AGB**“). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die Verifone mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend auch „**Kunde**“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen abschließt
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden nur Anwendung, wenn Verifone ihrer Geltung im Einzelfall zustimmt.
- (3) Verifone behält sich vor, diese AGB im Bedarfsfalle zu ändern. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden gegenüber jedoch nur dann und nur in dem Umfang wirksam, wenn und in dem
 - a) sie dem Kunden schriftlich unter Beifügung der geänderten AGB und unter Hervorhebung der Änderungen mitgeteilt worden sind;
 - b) der Kunde den Änderungen nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung und der geänderten AGB schriftlich widersprochen hat; und
 - c) der Kunde gleichzeitig mit der Übersendung der Änderungen schriftlich darauf hingewiesen wurde, dass sein Widerspruchsrecht im Falle des Fristablaufs erlischt und sein Schweigen als Zustimmung zu den Änderungen der AGB gilt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von Verifone, insbesondere in Anzeigen oder anderem Werbematerial, sind bis zur Annahme durch den Kunden freibleibend und unverbindlich, sofern sich nicht im Einzelfall etwas anderes ergibt oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist. Nimmt der Kunde ein Angebot nach Ablauf einer hierin bestimmten Annahmefrist an, gilt diese Annahme als ein neues Angebot des Kunden. Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann Verifone innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verifone und dem Kunden (die „**Vertragsparteien**“) ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gibt dieser alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorherige mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.
- (3) Bei Angaben von Verifone zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) bleiben handelsübliche Abweichungen und Qualitätstoleranzen vorbehalten, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei allen von Verifone gelieferten Waren aus dem Produktangebot von Verifone (jeweils ein „**Produkt**“ und gemeinsam die „**Produkte**“) um Standardprodukte von Verifone und nicht um Spezial- oder Sonderanfertigungen.
- (5) Außer in den Fällen eines gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Rechts des Kunden ist die Stornierung einer Bestellung durch den Kunden nur bei Standardprodukten (nicht bei Spezial- oder Sonderanfertigungen) und nur mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von Verifone möglich. Hier von unberührt bleibt das Recht des Kunden zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Erteilt Verifone sein Einverständnis zu einer solchen Stornierung – wobei hierdurch keine weiteren Verpflichtungen für Verifone entstehen – ist Verifone berechtigt, einen Betrag in Höhe von 20 % des Auftragsvolumens (zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern und/oder Abgaben) der stornierten Bestellung zu fordern, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass Verifone durch die Stornierung der Bestellung geringere Kosten entstanden sind. Umgekehrt bleibt Verifone berechtigt, einen durch die Stornierung der Bestellung über die 20 % des Auftragsvolumens hinausgehenden Schaden beim Kunden geltend zu machen.
- (6) Verifone übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung dafür, dass die Produkte für die vom Kunden beabsichtigten Zwecke verwendet werden können. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, zu überprüfen und festzustellen, ob die Produkte für den beabsichtigten Verwendungszweck verwendet werden können. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung der Verifone Betriebssoftware für die Produkte (die „**Software**“), sofern und soweit der Kunde hiermit ein Produkt von Verifone nutzen möchte.
- (7) Verifone behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln (die „**Angebotsgegenstände**“) vor.

Der Kunde darf die Angebotsgegenstände Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Verifone weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf Verlangen von Verifone hat er die Angebotsgegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien unverzüglich zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die von Verifone angegebenen Preise gelten für den in dem Angebot aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich in EURO zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen, insbesondere weitergehende Dienstleistungen (z.B. Refurbishment, Reparatur, Software-Updates) sind - sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - gesondert zu vergüten und werden in einer gesonderten Vereinbarung für Reparaturen und Servicedienstleistungen geregelt. Auf Wunsch des Kunden kann eine Auslieferung der Produkte an einen anderen als den im nachstehenden § 4 Absatz (1) dieser AGB genannten Ort vereinbart werden. Die hierfür zusätzlichen Kosten hat der Kunde zu tragen. Dies gilt auch für den Fall der Versendung von Ersatzteilen.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Rechnungsstellung (die „**Fälligkeit**“) ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem gegenüber dem Kunden angegebenen Konto von Verifone. Schecks gelten erst nach Gutschrift des Betrages in schuldbefreiender Wirkung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche von Verifone unbestritten sind oder durch ein zuständiges Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.
- (4) Verifone ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Verifone nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Verifone durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Alle Lieferungen von Verifone erfolgen, sofern zwischen den Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, frei Frachtführer (FCA) Oostrum Incoterms® 2010 durch Verifone, an den vom Kunden mitgeteilten Ort.
- (2) Eine Versendung auf Veranlassung des Kunden ins Ausland ist möglich. Vereinbarte oder von Verifone in Aussicht gestellte Lieferfristen und/oder Liefertermine beziehen sich in diesem Fall auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Der Kunde kann einen zuvor zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Liefertermin für alle Standardprodukte (keine Spezial- oder Sonderanfertigungen) ändern, sofern er Verifone hierüber mindestens dreißig (30) Arbeitstage vor dem vereinbarten Liefertermin informiert und Verifone der Änderung zustimmt. Eine Änderung des vereinbarten Liefertermins auf einen Zeitpunkt vor dem vereinbarten Liefertermin ist nicht möglich. Etwaige Verifone hierdurch entstehende Mehrkosten (bspw. Lagerkosten) sind von dem Kunden gesondert zu vergüten.
- (4) Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Verifone nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist Verifone – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – berechtigt, vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und/oder Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und/oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt nur insoweit, als der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen in schuldhafter Weise nicht erfüllt.
- (5) Verifone haftet nicht für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, insbesondere Feuerschäden und Überschwemmungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Verifone nicht zu vertreten hat. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Verifone vom Vertrag zurücktreten, wobei die bis zum Eintritt des Leistungshindernisses bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten sind. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Erfüllungsanspruch des Kunden während der Dauer der Behinderung ausgesetzt und für den Fall, dass die Leistungserbringung unmöglich ist oder wird, ausgeschlossen ist.

- (6) Verifone ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern
- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Verifone erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (7) Gerät Verifone mit einer Lieferung und/oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung und/oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Verifone auf Schadensersatz nach Maßgabe des nachstehenden § 8 dieser AGB beschränkt. Der vorstehende § 4 Absatz (5) dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von Verifone ist deren Sitz, soweit nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist. Für den Fall einer zwischen den Parteien vereinbarten Auslieferung der Produkte ist Erfüllungsort die von dem Kunden angegebene Lieferadresse. Im Falle der durch den Kunden veranlassten Auslieferung ins Ausland ist Erfüllungsort der Ort, an dem die auszuliefernden Produkte dem Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben werden. Ist Verifone aufgrund besonderer Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zur Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen in Verbindung mit der Bestellung des Kunden verpflichtet (z. B. Refurbishment, Reparatur, Software-Updates), ist Erfüllungsort für diese Dienstleistungen der Ort, an dem die Dienstleistungen zu erfolgen haben. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ist dies, nach Wahl von Verifone, entweder der Sitz von Verifone oder der Sitz eines von Verifone benannten Dienstleisters. Wünscht der Kunde, dass die Dienstleistungen an einem anderen Ort erfüllt werden oder ist aufgrund der Umstände eine Erfüllung der Dienstleistungen nur an einem anderen als dem unter vorstehendem Satz 5 genannten Ort möglich, ist der Kunde, vorbehaltlich seiner Rechte aus nachstehenden §§ 6 sowie § 8 dieser AGB verpflichtet, die Verifone hierdurch entstehenden Kosten (z.B. Reise- und Übernachtungskosten, Versandkosten) zu erstatten. Die vorstehenden Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle der durch den Kunden veranlassten Ersatzteillieferung.
- (2) Sofern nicht eine konkrete Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist, unterstehen die Versandart und die Verpackung dem pflichtgemäßen Ermessen von Verifone.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit Mitteilung und Bereitstellung der Produkte auf dem Werksgelände von Verifone auf den Kunden über, sofern nicht etwas anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Im Falle der durch den Kunden veranlassten Auslieferung der Produkte und/oder eines Ersatzteils geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe der Produkte und/oder des Ersatzteils an den Kunden oder sonstigen Dritten an der Verifone mitgeteilten Lieferadresse bzw. Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Auslieferung bestimmten Dritten (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) auf den Kunden über. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt der Mitteilung und Versandbereitschaft der Produkte und/oder des Ersatzteils an den Kunden auf diesen über. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend im Falle der Rücksendung eines Produktes nach einer von Verifone vorgenommenen Dienstleistung (z.B. Refurbishment, Reparatur, Software-Update).
- (4) Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an den Produkten entspricht dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Die Lagerkosten betragen mindestens 1,00 % des Bruttorechnungsbetrages des Lagergegenstandes pro abgelaufener Woche der Lagerung. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Kosten für auf Wunsch des Kunden zum Zwecke des Versands der Produkte und/oder des Ersatzteils abgeschlossenen Versicherungen trägt der Kunde.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist, auch soweit die Gewährleistung auf einer Pflichtverletzung von Verifone beruht, beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung des Produktes. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, gegebener Garantien oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.
- (2) Die Produkte sind unverzüglich nach Lieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Verifone nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben (7) Tagen nach Lieferung der Produkte, oder ansonsten binnen sieben (7) Tagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei

normaler Verwendung der Produkte ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist.

- (3) Bei Sachmängeln des beanstandeten Produktes ist Verifone nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Verifone, kann der Kunde unter den in § 8 dieser AGB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Verifone aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Verifone nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und/oder Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Verifone bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und/oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Verifone gehemmt.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Verifone die Produkte oder die in den Produkten enthaltene Betriebssoftware, bzw. einzelne Bestandteile ändert, repariert oder wartet oder diese Maßnahmen durch Dritte vornehmen lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde etwaige durch die Änderung entstehenden Mehrkosten einer Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung bereits gebrauchter Produkte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (8) Die Gewährleistung seitens Verifone für die von Verifone gelieferten Produkte besteht ausdrücklich in dem in diesem § 6 beschriebenen Umfang. Zusagen (insbesondere Garantien) des Kunden, die dieser gegenüber Dritten in Bezug auf die Produkte abgibt und die zu Gewährleistungsansprüchen der Dritten führen, die über den in diesem § 6 genannten Umfang hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Verifone und sind im Übrigen zu unterlassen. Der Kunde verpflichtet sich, Verifone von Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber Verifone aufgrund von durch den Kunden zugesagten und über den Umfang dieser Gewährleistung hinausgehenden Gewährleistungsansprüchen (inkl. Garantiesprüchen) geltend machen, unverzüglich und auf erstes Anfordern freizustellen bzw. soweit dem ein gesetzliches Gebot entgegen steht, Verifone jeglichen entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 7 Schutzrechte

- (1) Jede Vertragspartei wird die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (nachfolgend "**Dritt-rechte**" genannt) geltend gemacht werden.
- (2) Für den Fall, dass die Produkte ein Drittrecht verletzen, wird Verifone nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten (i) die Produkte derart abändern oder austauschen, dass keine Drittrechte mehr verletzt werden, die Produkte aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder (ii) dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Verifone dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen oder den Preis angemessen zu mindern. § 8 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.
- (3) Verifone verpflichtet sich, den Kunden auf eigene Kosten in Bezug auf alle ihm gegenüber eingeleitete Klagen und sonstigen Verfahren zu verteidigen, sofern diese auf der Verletzung eines Drittrechts beruhen. Des Weiteren verpflichtet sich Verifone, alle dem Kunden dadurch entstandenen erforderlichen und angemessenen Kosten zu erstatten, sofern der Kunde Verifone
- unmittelbar schriftlich von der Klage oder dem sonstigen Verfahren in Kenntnis setzt;
 - alle für die Verteidigung notwendigen und verlangten Informationen zur Verfügung stellt; und
 - die exklusive Kontrolle über die Verteidigung überlässt.
- (4) Bei Rechtsverletzungen durch von Verifone gelieferte Bauteile anderer Hersteller wird Verifone nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und/oder Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen Verifone bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und/oder Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist und nur nach Maßgabe des vorstehenden § 7 Absatz (2) dieser AGB.
- (5) Verifone ist berechtigt, die technischen Daten, die der Kunde Verifone im Zusammenhang mit den Kundenleistungen zur Verfügung stellt, für geschäftliche Zwecke (einschließlich der Produktunterstützung und -entwicklung) zu verwenden. Verifone ist verpflichtet, diese technischen Daten anonym im Sinne des Datenschutzes zu verwenden.

- (6) Der Kunde ist berechtigt, während der Dauer des Vertrages die Marken, Handels- und Produktnamen sowie Logos von Verifone (gemeinsam die "**Verifone Marken**") im Rahmen von mit dem Produkt zusammenhängenden Werbe- oder Marketingmaßnahmen zu benutzen, wenn und soweit der Kunde (i) offenlegt, dass die Verifone Marken Eigentum von Verifone sind und (ii) die Richtlinien von Verifone zur Verwendung der Verifone Marken einhält. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung von Verifone nicht berechtigt, die Verifone Marken oder Urheberrechtshinweise auf dem Produkt selbst oder seiner Verpackung bzw. Dokumentation zu entfernen und/oder zu ändern oder Hinweise oder sonstigen Anmerkungen hinzuzufügen. Bei jedweder Verwendung in Markenregistern eingetragener Verifone-Marken durch den Kunden sind diese mit der Kennzeichnung „®“ zu versehen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, keine Rechte, kein Eigentum oder sonstige Berechtigungen an den Verifone Marken zu erwerben oder die Rechte von Verifone an den Verifone Marken anzugreifen.
- (7) Die Produkte enthalten elektronische Teile, Software und technische Informationen, die sich im Eigentum von Verifone oder ihren Konzessionsgebern befinden (gemeinsam die "**Exklusiven Rechte**"). Alle Patente, Urheberrechte, Rechte in Bezug auf die Topographie und die integrierten Stromkreise, Marken, Handelsnamen und andere geistigen Eigentumsrechte, die mit den Produkten und den Exklusiven Rechten verbunden sind, bleiben Eigentum von Verifone oder ihren Konzessionsgebern.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung von Verifone auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 beschränkt.
- (2) Eine Haftung von Verifone im Falle höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden § 4 Absatz (5) dieser AGB ist ausgeschlossen. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Verifone, seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch regelmäßig vertrauen darf. Soweit Verifone gemäß vorstehendem § 8 Absatz (2) dieser AGB dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit der Höhe nach auf Schäden begrenzt, die Verifone bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Verifone bekannt waren oder die Verifone hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie entgangener Gewinn oder sonstige reputative Schäden sind – soweit gesetzlich zulässig – von jedweder Haftung ausgenommen. Bei Verlust von Daten haftet Verifone nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten unter Berücksichtigung einer nach angemessener Sorgfalt von dem Kunden vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme durchgeführten Datensicherung erforderlich ist.
- (3) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von Verifone aufgrund vorsätzlichen Verhaltens, der Verletzung dem Kunden gegebener Garantien oder aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt im Falle einer Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder in anderen Fällen, in denen eine unbeschränkte Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten von Verifone, einer dem Kunden gegebenen Garantie, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder dem Produkthaftungsgesetz beruhen, verjähren innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis oder Kennenmüssen des Kunden von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen. § 6 Absatz (1) dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

B.

Ergänzende besondere Bedingungen für dienstvertragliche Leistungen der Verifone GmbH

§ 9 Leistungserbringung

- (1) Verifone bietet dem Kunden verschiedene Dienstleistungen, insbesondere die Wartung der Produkte sowie die Erarbeitung technischer Lösungen für Zahlungsabwicklungssysteme an (die "**Verifone-Dienstleistungen**"). Die Erbringung der Verifone-Dienstleistungen erfolgt auf Grundlage eines hierfür gesondert abzuschließenden Dienstleistungsvertrages und stets in Rücksprache und Zusammenarbeit mit dem Kunden. Dem Kunden obliegt insoweit eine Mitwirkungsverpflichtung, insbesondere die Zurverfügungstellung der für die Erbringung der Verifone-Dienstleistungen erforderlichen Produkte sowie die Aufklärung unklarer Sachverhalte und die Mitteilung aller dem Kunden bekannten und für die Erbringung der Verifone-Dienstleistungen bedeutsamen Umstände (bspw. die Mitteilung des für den Kunden zuständigen Zahlungsabwicklungsdienstleister; gemeinsam die

- (2) "**Kundenleistungen**"), damit Verifone die Verifone-Dienstleistungen ordnungsgemäß erbringen kann.
- (3) Verifone erbringt die Verifone-Dienstleistungen nach freiem Ermessen durch ihre Organe, Mitarbeiter oder Subunternehmer (nachfolgend "**Leistungserbringer**"). Verifone ist berechtigt, die Leistungserbringer ganz oder teilweise gegen Leistungserbringer mit gleicher Qualifikation auszutauschen.
- (4) Verifone erbringt die Verifone-Dienstleistungen grundsätzlich an ihrem Sitz, **Verifone GmbH**, Seilerweg 2f, 36251 Bad Hersfeld. Im Bedarfsfalle werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Erbringung der Verifone-Dienstleistungen bei dem Kunden oder bei einem von diesem benannten Dritten treffen.

§ 10 Verifizierung

- (1) Die Verifone-Dienstleistungen werden durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt.
- (2) Der Kunde oder der von diesem benannte Dritte hat Verifone bei der Beseitigung von Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Verifone-Dienstleistungen zu unterstützen, sofern und soweit diese vom Kunden und/oder Dritten zu vertreten sind oder in deren alleinigem Zugriffsbereich liegen. Unterlässt der Kunde eine entsprechende Unterstützung und ist Verifone aufgrund dessen nicht in der Lage, die Verifone-Dienstleistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen, ist Verifone von jedweder Haftung hieraus befreit.

C.

Ergänzende besondere Bedingungen für die Nutzung von Software der Verifone GmbH

§ 11 Software

- (1) "**Software**" oder "**Softwareprodukt**" im Sinne dieser AGB sind alle Softwareprodukte von Verifone, insbesondere, aber nicht ausschließlich Computer- sowie Betriebs- und Steuerungssoftware (einschließlich in von Verifone gelieferten Produkten installierter Firmware und Treibern) sowie dazugehörige (elektronische oder gedruckte) Medien, Materialien und Dokumentationen.
- (2) Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Art und Umfang der Lizenz bestimmen sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall nach diesen AGB. Durch diese Lizenz wird Verifone nicht verpflichtet, Supportleistungen in Form der direkten Unterstützung bei der Installation und/oder Bedienung der Software zu erbringen oder erbringen zu lassen; das gilt insbesondere auch für Firmware.
- (3) Stellt Verifone dem Kunden im Rahmen von Supportleistungen Software zur Verfügung, so handelt es sich auch dabei um "Software" im Sinne dieser AGB.

§ 12 Eigentum an der Software

- (1) Alle Eigentums- und Urheberrechte an der Software liegen und verbleiben bei Verifone, deren Lieferanten oder den jeweiligen Urhebern.
- (2) Alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, in und an Inhalten (Dritter), auf die mit Hilfe der Software zugegriffen werden kann, liegen und verbleiben im Eigentum der jeweiligen Inhalteanbieter und können durch anwendbare Urheberrechtsgesetze und andere Gesetze und Vereinbarungen zum Schutz geistigen Eigentums sowie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geschützt sein.

§ 13 Nutzungsrechte an der Software

- (1) Soweit zwischen Verifone und dem Kunden im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gewährt Verifone dem Kunden an der Software ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht (das "**Nutzungsrecht**").
- (2) Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden dazu,
- zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken eine Kopie der Software anzufertigen und aufzubewahren;
 - die Software oder, falls diese auf einem Masterdatenträger ausgeliefert wird, Kopien der Software (ausgenommen Firmware) auf Computern, einschließlich Arbeitsstationen, Terminals oder anderen elektronischen digitalen Geräten zu installieren und zu verwenden, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software, einschließlich der Fehlerberichtigung durch den Kunden erforderlich ist.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Verifone
- über oben genannten Absatz 2 lit. a) und b) hinausgehende Kopien der Software anzufertigen;
 - die Software, vorbehaltlich den nachstehenden Sätzen 2 und 3 zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren, zu bearbeiten oder zu übersetzen, umzuarbeiten oder zu arrangieren sowie die so erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen. Das gilt nicht, wenn und soweit die in Satz 1 genannten Handlungen für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig sind. Das gilt auch dann nicht,

wenn diese Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern (i) die Handlungen vom Kunden oder von einer anderen zur Verwendung der Software oder Softwarekopie berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen werden, (ii) die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen für diese Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht sind und (iii) sich die Handlungen auf die Teile der Software beschränken, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind;

- c) Unterlizenzen zu erteilen oder im Rahmen des Nutzungsrechts gewährte Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 14 Gewährleistung

- (1) Abweichend von § 6 Absatz (2) Satz 2 Halbsatz 2 hat der Kunde Mängel an der Software unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen nach deren Entdeckung unter genauer Bezeichnung des gerügten Mangels gegenüber Verifone anzuzeigen. Im Rahmen der Anzeige sollen Mängel durch eine Schilderung der Fehlersymptome dargestellt werden (soweit möglich nachgewiesen durch Aufzeichnungen oder sonstige den Mangel veranschaulichende Unterlagen), so dass eine Nachvollziehbarkeit und/oder Reproduktion des Fehlers möglich ist. Bei unberechtigter Mangelrüge ist der Kunde zum Ersatz der Verifone dadurch gegebenenfalls entstandenen Kosten verpflichtet, wenn er erkennen konnte, dass die Ursache für den Mangel in seiner Sphäre liegt.
- (2) Im Falle der Auslieferung der Software auf einem Datenträger gewährleistet Verifone auch die Mangelfreiheit des Datenträgers. Mangelhafte Datenträger wird Verifone nach deren Rücksendung kostenfrei ersetzen. Verifone gewährleistet, dass die Software der Leistungsbeschreibung in allen wesentlichen Belangen entspricht. Erhebliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung wird Verifone durch Ersatzlieferung der Software oder eines entsprechenden Programmtails beseitigen.

D.

Schlussbestimmungen

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, hinsichtlich aller ihnen vor und während der Dauer des Vertrages zur Kenntnis gelangten oder mitgeteilten, die jeweils andere Vertragspartei betreffenden und nicht allgemein bekannten Informationen, strengste Geheimhaltung zu wahren (die **"Geheimhaltungspflicht"**). Keine Vertragspartei wird solche Informationen (weder direkt noch indirekt) einem Dritten offenbaren oder für eigene oder fremde Zwecke verwenden, sofern sich nicht aus dem jeweiligen Vertrag etwas anderes ergibt.
- (2) Der Geheimhaltungspflicht unterliegen insbesondere und ohne Einschränkung alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei. Sie umfasst ferner alle weiteren Informationen mit Bezug auf die gegenwärtigen, früheren oder zukünftigen Geschäfte der Vertragspartei, Produkte, Bezugsquellen und Materialien, Betriebs- und andere Kosten, Daten, Listen aktueller Vertragspartner, Kunden, Preislisten und Daten im Hinblick auf die Preisfestsetzung von Produkten und Leistungen der jeweiligen Vertragspartei und die in den Handbüchern, Lastenheften, Memoranden, Formblättern, Plänen, Dokumentationen, Zeichnungen und Entwürfen, Designs, Spezifikationen, Daten, Bezugsquellen, Computerprogrammen oder sonstigen Unterlagen enthalten sind und von der jeweils preisgebenden Vertragspartei als vertrauliche Informationen bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bezeichnet wurden oder für die empfangende Vertragspartei erkennbar als solche einzustufen sind.
- (3) Jede gesetzliche und jede in diesen AGB und einem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verpflichtung einer Vertragspartei zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen, insbesondere die Geheimhaltungspflicht, besteht ausdrücklich auch nach Beendigung des entsprechenden Vertrages fort.
- (4) Jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht stellt eine erhebliche Verletzung des Vertrages dar.

§ 16 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen AGB zwischen Verifone und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten (einschließlich des Streits über deren Umfangs und/oder Gültigkeit) ist, soweit ein solcher wirksam vereinbart werden kann, ist der Sitz von Verifone in Bad Hersfeld. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Anwendbares Recht

Die Geschäftsbeziehungen zwischen Verifone und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss

des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Vorschriften des internationalen Privatrechts.

§ 18 Exportkontrolle

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Verifone stehen unter dem Vorbehalt, dass diesen keine nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für Ausfuhr/inneregemeinschaftliche Verbringung/Einfuhr benötigten Informationen und Unterlagen unverzüglich beizubringen. Soweit aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren Verzögerungen auftreten, setzen diese vertragliche Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Wenn und soweit erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; jegliche Schadensersatzansprüche insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen sind ausgeschlossen.

- (2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass die Produkte (einschließlich der darin enthaltenen Software) nicht nur dem nationalen Exportkontrollrecht und der Exportkontrolle der EU unterliegen, sondern auch den Exportkontrollgesetzen der Vereinigten Staaten. Im Rahmen der Verifone Unternehmenspolitik zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Exportkontrollgesetze und sonstigen Vorschriften bezüglich der Exportkontrolle, einschließlich Embargos und Sanktionen, sowie der Gesetze und Vorschriften derjenigen Länder, in denen Verifone Produkte, Technologien und/oder Software verkauft, verpflichtet sich der Kunde, dass die folgenden ergänzenden Bedingungen für den Verkauf von Verifone Produkten an den Kunden gelten:

- a) Der Kunde, für sich selbst und, soweit rechtlich zulässig und möglich, im Namen seiner Tochterunternehmen, Eigentümer, Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Geschäftspartner, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen (gemeinsam die **"Kunden-Parteien"**), garantiert und gewährleistet, dass er keine Produkte, Komponenten oder Teile davon, weder direkt noch indirekt in/durch/an (i) die Krimregion der Ukraine, Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan oder Syrien oder ein sonstiges Land, für das die Vereinigten Staaten ein Exportembargo oder andere wirtschaftliche Sanktionen aufrechterhalten oder in/durch/an (ii) eine Person oder Gesellschaft die auf der „U.S. Treasury Department's list of Special Designated Nationals“, und der „U.S. Commerce Department's Table of Denial Orders or any other denied parties“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, vermerkt ist, verwendet, exportiert, verkauft, weiterverkauft, lizenziert, vertreibt, zugänglich macht, überträgt oder deren Übertragung verursacht oder ermöglicht.

- b) Der Kunde gewährleistet für sich und, soweit rechtlich zulässig und möglich, für die Kunden-Parteien, dass er und/oder eine Kunden-Partei keine Produkte, einschließlich Komponenten oder Teile hiervon, für Tätigkeiten, die der Entwicklung, der Produktion, dem Gebrauch oder der Lagerung von nuklearen Tätigkeiten jeder Art, von chemischen oder biologischen Waffen oder Raketen, von Drohnen oder Mikroprozessoren dienen oder ersichtlich für militärische Zwecke oder terroristische Aktivitäten verwendet werden können, benutzen, exportieren oder reexportieren, verkaufen, weiterverkaufen, konvertieren oder sonst wie übertragen oder zur Verfügung stellen wird.

- (3) Der Kunde versichert und gewährleistet, dass er geeignete Strategien und Verfahren implementiert, um die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten, einschließlich, ohne Einschränkung, das Verbot von Re-Exporten aller Produkte in Länder, die einem US-Handelsembargo unterliegen. Diese Maßnahmen müssen mindestens eine adäquate Archivierung vorsehen und unterliegen dem Auditrecht von Verifone, das jederzeit im Ermessen von Verifone unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden ausgeübt werden kann, um die Einhaltung der vorliegenden Bestimmung zu überprüfen.

- (4) Der Kunde erkennt an, dass, wenn er gegen eine der in diesem § 18 vorgesehenen Bestimmungen verstößt, es einen ausreichenden Grund für Verifone darstellen kann, Aufträge und/oder die Handelsbeziehung zu kündigen, ohne dass hierdurch irgendeine Haftung oder Verpflichtung gegenüber dem Kunden begründet werden würde. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, Verifone und seine verbundenen Unternehmen, Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter von allen Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüchen, Gebühren, Strafzahlungen und Bußgeldern sowie jedweden sonstigen Verlusten freizustellen, die Verifone aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der in diesem § 18 vereinbarten Verpflichtungen durch den Kunden oder einer Kunden-Partei entstehen.

§ 19 Korruptionsvorbeugung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung anwendbaren Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze und -vorschriften, insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Vorschriften des United States Foreign Corrupt Practices Act in seiner jeweils gültigen Fassung (der **"FCPA"**) vollständig einzuhalten und trägt, soweit rechtlich zulässig und möglich, dafür Sorge, dass die Kunden-Parteien dieser Verpflichtung ebenfalls nachkommen. Ungeachtet der Regelungen des vorstehenden Satzes 1 verpflichtet sich der Kunde zudem, weder einem Amtsträger noch einem Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, einer politischen Partei oder einem Kandidaten für ein politisches Amt sowie einer sonstigen Person, weder direkt noch indirekt, Geld

oder andere Wertgegenstände zu übergeben, in Aussicht zu stellen, anzubieten

oder zu versprechen, um hierdurch einen unangemessenen oder wettbewerbswidrigen Vorteil zu erlangen oder ein Geschäft im Zusammenhang mit dem Vertrag zu erhalten oder zu behalten und, soweit rechtlich zulässig und möglich, alle für ihn zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass auch die Kunden-Parteien solche Maßnahmen unterlassen. Der Kunde gewährleistet und garantiert, dass weder er noch eine Kunden-Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung Vorschriften des FCPA verletzt oder sonstige Handlungen begangen oder notwendige Handlungen unterlassen hat, die dazu führen könnten, dass Verifone Vorschriften des FCPA verletzt, und dass ihm auch keine Umstände bekannt sind oder Tatsachen vorliegen, die den Verdacht begründen, eine Kunden-Partei beabsichtige, die Vorschriften des FCPA zu verletzen oder entsprechende Handlungen vorzunehmen oder notwendige Handlungen zu unterlassen.

- (2) Der Kunde sowie dessen Mitarbeiter, Angestellte, verbundene Unternehmen oder sonstige Beauftragte (gemeinsam die "**Repräsentanten**") sind nicht berechtigt, Mitarbeitern oder Angestellten von Verifone mittelbar oder unmittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Darüber hinaus werden weder der Kunde noch seine Repräsentanten Amtsträgern, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, Mitarbeitern von Staatsunternehmen, politischen Parteien, Funktionären von Parteien, politischen Kandidaten, Mittelsmännern für vorstehende Personen oder sonstigen Trägern öffentlicher Ämter (insbesondere Richter) Zahlungen oder Gegenstände von Wert anbieten, versprechen oder gewähren. Im Falle eines Verstoßes durch den Kunden ist Verifone berechtigt den Vertrag zu kündigen.
- (3) Hat der Kunde davon Kenntnis erlangt, dass einer seiner Repräsentanten möglicherweise gegen die Bestimmungen dieses § 19 verstoßen hat, ist er verpflichtet, Verifone hierüber umgehend zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, Verifone alle Schäden, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses § 19 entstehen, zu ersetzen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages nicht berührt. § 139 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese AGB und/oder der Vertrag eine Lücke enthalten. An deren Stelle soll von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser AGB und/oder des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt das der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß als vereinbart. Im Übrigen tritt an die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung die entsprechende gesetzliche Regelung.

§ 21 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB.

§ 22 Kein Verzicht

Sollte der Kunde gegen einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages verstoßen und bleibt ein solcher Verstoß seitens Verifone unsanktioniert, bedeutet dies keinen Verzicht seitens Verifone auf die Einhaltung der verletzten Bestimmung durch den Kunden und stellt auch nicht die Abbedingung der verletzten Bestimmung durch schlüssiges Verhalten dar.

§ 23 Datenschutz

(1) Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass Verifone die im Rahmen der Geschäftsbeziehung durch den Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Europäische Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO], in Kraft ab 25.05.2018), zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und

sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung oder -durchführung oder zur Geltendmachung vertraglicher Ansprüche erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

- (2) Der Kunde willigt insofern gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO in eine etwaig erfolgende Verarbeitung der ihn betreffenden kundenbezogenen Daten und der bei der Vertragsdurchführung anfallenden personenbezogenen Daten ein und er erkennt gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO an, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung unerlässlich ist. Verifone wird die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten auf das notwendige Mindestmaß im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO beschränken und vertraulich im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO behandeln. Der Kunde hat das Recht, die Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO jederzeit zu widerrufen.
- (3) Der Kunde wird mit Verifone datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den etwaigen Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.
- (4) Der Kunde hat ferner das Recht,
- gem. Art. 15 DS-GVO Auskunft über die etwaig von Verifone verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere kann er Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft der Daten, sofern diese nicht bei Verifone erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
 - gem. Art. 16 DS-GVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung der bei Verifone gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
 - gem. Art. 17 DS-GVO die Löschung der bei Verifone gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
 - gem. Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihm bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Kunde aber deren Löschung ablehnt und Verifone die Daten nicht mehr benötigt, der Kunde jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder der Kunde gem. Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;
 - gem. Art. 20 DS-GVO die personenbezogenen Daten, die der Kunde Verifone bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen; und
 - gem. Art. 77 DS-GVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel kann sich der Kunde hierfür an die Aufsichtsbehörde seines üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Sitzes von Verifone wenden.

- / -